

**Betriebsatzung  
der Stadt Haltern am See für die  
eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
(nachfolgend „Eigenbetrieb“)  
Seestadthalle Haltern am See**

---

**Hinweis:**

**Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.**

**(Satzung vom 29.11.2024 – Amtsblatt Nr. 14 vom 05.12.2024)**

**Betriebsatzung der Stadt Haltern am See  
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
(nachfolgend „Eigenbetrieb“) Seestadthalle Haltern am See  
vom 29.11.2024**

---

Aufgrund

- der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGB.NRW.2023),
- der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW - SGV.NRW.641)

hat der Rat der Stadt der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 folgende Betriebsatzung beschlossen:

**§ 1  
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Seestadthalle Haltern am See**“.

**§ 2  
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb Seestadthalle Haltern am See wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Betrieb und die Unterhaltung der Seestadthalle Haltern am See einschließlich sämtlicher dazugehöriger Vermögenswerte und alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb darf sich zur Erreichung des Betriebszweckes Dritter bedienen und diese mit der Betriebsführung des gesamten Eigenbetriebes oder von Teilbereichen beauftragen.

**§ 3  
Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See wird eine Betriebsleitung bestellt.

- (2) Der Eigenbetrieb Seestadthalle Haltern am See wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden und die Vermietung bzw. sonstige Nutzung der Seestadthalle Haltern am See und der Jahnhalle. Die kaufmännische Buchhaltung und die Zahlungsabwicklung zählen ebenfalls dazu.
- (3) Die Betriebsleitung darf sich insbesondere zur Aufgabenerfüllung der laufenden Betriebsführung gem. § 3 Abs. 2 eines Dritten bedienen. Der Umfang der laufenden Betriebsführung wird durch einen Betriebsführungsvertrag mit dem Dritten bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen.
- (6) Falls ein Dritter mit der Betriebsführung beauftragt wird, kann zu dieser Beauftragung auch die Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat gehören. In diesem Fall werden die Vorlagen von der Betriebsleitung geprüft und über den Bürgermeister in die Gremien eingebracht. Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

## **§ 4**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht insgesamt aus 9 Mitgliedern, die vom Rat aus dem Kreis der in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Haltern am See GmbH Entsandten gem. § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenze entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (7) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Haltern am See entsprechend Anwendung.

## **§ 5 Rat**

Der Rat der Stadt der Stadt Haltern am See entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

Die Seestadthalle Haltern am See verfügt neben der Betriebsleitung nicht über eigenes Personal.

## **§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt Haltern am See durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Seestadthalle Haltern am See ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Seestadthalle Haltern am See“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital der Seestadthalle Haltern am See beträgt 1.533.875,64 €.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 250.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters und eines dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und eines dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Haltern am See für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Seestadthalle Haltern am See vom 12.06.2009 außer Kraft.